

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 27. Juli 1951.

270/A.B.

zu 276/J

Anfragebeantwortung.

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend Erteilung der Erlaubnis zur Führung von Kraftfahrzeugen, teilt Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. Kolb mit:

"Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau hat bereits in seinem Erlass vom 2.4.1948, Zl. 181.412-VI/29-1948, über die Erteilung von Führerscheinen an ehemalige Mitglieder der NSDAP, unter anderem folgendes ausgeführt:

Ablehnende Bescheide sind ausführlich zu begründen, ein blosser Hinweis auf die Registrierungspflicht des Führerscheinbewerbers genügt nicht; es ist vielmehr anzuführen, auf Grund welcher Umstände die persönliche Verlässlichkeit des Antragstellers nicht als gegeben angenommen werden kann.

Auf diese Weisung hat das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau in seinem Runderlass vom 17.1.1950, Zl. 206.684-VI/29-1949, neuerlich aufmerksam gemacht und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres eine Erleichterung hinsichtlich des Verfahrens für die betreffenden Führerscheinbewerber verfügt.

Im übrigen erscheint die Anfrage durch den Beschluss des Nationalrates vom 20.6.1951 überholt, womit aus dem § 9 Abs. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes 1946 die Worte 'die der geflissentlichen Förderung staats- oder regierungsfeindlicher Bestrebungen durch gerichtliches Urteil oder durch ein Verwaltungsstraferkenntnis überwiesen sind' gestrichen wurden."